

Satzung des Vereins „SlumChangers“

Präambel

Der Verein SlumChangers e.V. arbeitet mit Initiativen, Einzelpersonen, Nichtregierungs-Organisationen (NGO) oder Community Based Organisation (CBO) im Slum Korogocho in der kenianischen Hauptstadt Nairobi zusammen. Der Verein fördert Projekte und Programme, die von Slumbewohnern oder Organisationen vor Ort selbst entwickelt und umgesetzt werden. Dabei liegt ein besonderer Fokus des Vereins auf „Grassroots“-Initiativen, die sich im Aufbau befinden, noch jung sind und daher besonders der Unterstützung bedürfen. Dabei stehen der Verein und seine Mitglieder sowie der Beirat beratend zur Verfügung. Die Kooperation basiert auf dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Der Fokus des Vereins bei der Unterstützung liegt auf der Ermöglichung von Schul- und Universitätsbesuchen ebenso wie der Förderung beruflicher Bildung für Kinder und Jugendliche in Korogocho sowie der Stärkung der Inklusion von behinderten Kindern und Jugendlichen in das Alltagsleben des Slums und der Aktivitäten unserer Partner.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SlumChangers“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hauptstraße 61, 53547 Leubsdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe, der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes sowie Förderung der Hilfe und Integration für behinderte Menschen. Der Fokus seiner Arbeit liegt ausschließlich in Korogocho, dem drittgrößten Slum der kenianischen Hauptstadt Nairobi.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Bereitstellung von Schul-, Ausbildungs- und Universitätsstipendien für Kinder und Jugendliche im Slum Korogocho in Nairobi/Kenia, einschließlich der Bezahlung von Schulgebühren, Schuluniformen und weiterer notwendiger Ausstattungen.
 - Die Förderung von Aktivitäten zur Konfliktprevention, insbesondere durch Teambuilding und Sport (vor allem Fußball) sowie künstlerische Aktivitäten (z.B. Malen, Zeichnen, Kunstprojekte).

- Die Unterstützung von Umwelt- und Landwirtschaftsprojekten.
 - Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Ethnien durch gemeinsame Sport- und Freizeitaktivitäten.
 - Die gezielte Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, um deren Teilhabe an allen möglichst vielen Aktivitäten zu ermöglichen. Dazu zählen Sport, gemeinsame Gruppenaktivitäten oder Ausflüge.
 - Unterstützung eines Mentoren-Programms durch gezielte (auch finanzielle) Förderung von Personen, die für Kinder und Jugendliche Vorbild und Ansporn darstellen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Anträge können durch eine einfache Mail oder in anderer schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalendermonats möglich.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 3,00 € (in Worten: drei Euro)
 - Für Erwachsene beträgt der Mindestbeitrag 5 € (in Worten: fünf Euro)

3. Für Arbeitslose und Personen mit geringem Einkommen kann auf Antrag ein individueller Beitrag mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende und Kassenwart)

3. Der Beirat

(Der Beirat setzt sich aus mindestens drei bis maximal fünf Personen zusammen, die vom Vorstand ernannt, der Mitgliederversammlung vorgestellt werden und dem Verein beratend zur Verfügung stehen.)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und kann physisch oder online durchgeführt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Versammlung persönlich teilnehmenden Mitglieder. Eine Stimmübergabe an Dritte zur Abgabe ist nicht möglich.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2. Auf Wunsch von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder kann der Vorstand auf bis zu fünf Personen erweitert werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied werden, das mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet eigenständig über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab und ist jährlich zu entlasten.

§ 8 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Auch ist der Beirat nach Mitgliederversammlungen durch das Protokoll zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderungen

Zukünftige Satzungsänderungen sind in ihrem Kern rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen und bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung.